

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8/9b SO 4/07 B

L 20 SO 4/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 SO 124/05 (SG Münster)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Warendorfer Straße 26 - 28, 48145 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k** und
C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Die Anträge des Klägers auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Beschwerde-
begründungsfrist, auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist und auf Beordnung von
Rechtsanwalt **E . Sch . F** Straße 120, 48153 M werden
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2007, zugestellt am 15. Januar 2008, durch einen von seiner früheren Prozessbevollmächtigten verfassten Schriftsatz vom 15. Februar 2007 Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe sowie die Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist beantragt. Die Beschwerdebegründungsfrist wurde vom Vorsitzenden bis einschließlich 16. April 2007 verlängert. Am 11. April 2007 stellte die frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers klar, dass sich ihre Vertretung "auf die fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde sowie auf die Bewilligung der Prozesskostenhilfe" beschränke und derzeit eine weitere Vertretung des Klägers durch sie nicht erfolge. Mit Beschluss vom 6. März 2008, der früheren Prozessbevollmächtigten zugestellt am 12. März 2008, wurde dem Kläger für das Verfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe bewilligt. Am 14. April 2008 (Montag) hat die frühere Prozessbevollmächtigte (erneut) gegen das Urteil des LSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und beantragt, dem Kläger "wegen der Versäumung der Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren". Mit einem am 15. April 2008 eingegangenen Schreiben des Klägers teilte dieser mit, dass die Vertretung durch seine Prozessbevollmächtigte schon am 1. Dezember 2007 gekündigt worden sei. Mit am 16. April 2008 eingegangenem Schreiben beantragte der Kläger, die mit Beschluss vom 6. März 2008 erfolgte Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten aufzuheben und ihm im Wege der Prozesskostenhilfe Rechtsanwalt S aus M beizuordnen. Gleichzeitig legte er eine Rechtsanwalt Sch betreffende Vollmacht "zur Prozessführung im Umfange des entsprechenden Beiordnungsbeschlusses" vor. Rechtsanwalt S beantragte am 16. April 2008 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist sowie die Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat. Mit Beschluss vom 8. Juli 2008 hat der Senat die Beiordnung der früheren Prozessbevollmächtigten auf deren Antrag vom 4. Juni 2008 aufgehoben.

II

- 2 Die Beschwerde ist mangels Beschwerdebegründung unzulässig. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Sie kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal verlängert werden (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Das Urteil des LSG vom 18. Dezember 2006 wurde dem Kläger am 15. Januar 2007 zugestellt. Die von dem Vorsitzenden verlängerte Beschwerdebegründungsfrist endete am Montag, dem 16. April 2007. Die erneute Verlängerung der Frist ist abzulehnen. § 160a Abs 2 Satz 2 SGG sieht nur eine ein-



malige Verlängerung der Frist vor. Zudem ist der Antrag nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist gestellt worden. Dem Kläger ist wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG zu gewähren. Weil die Vollmacht seiner Prozessbevollmächtigten auf die fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde sowie auf die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für die weitere Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde beschränkt war, war der Kläger zwar (zunächst) ohne sein Verschulden verhindert, die Beschwerdebegründungsfrist einzuhalten (§ 67 Abs 1 SGG). Eine auf Antrag (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG) oder von Amts wegen (§ 67 Abs 2 Satz 4 SGG) zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer gesetzlichen Frist setzt allerdings voraus, dass innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses die versäumte Rechtshandlung (Beschwerdebegründung) nachgeholt wird (§ 67 Abs 2 Satz 3 SGG). Hieran fehlt es.

- 3 Mit der Zustellung des die Prozesskostenhilfe gewährenden Beschlusses am 12. März 2008 ist das Hindernis in Wegfall geraten. Die deshalb bis zum 14. April 2008 nachzuholende Beschwerdebegründung ist nicht innerhalb dieser Frist erfolgt. Soweit die frühere Prozessbevollmächtigte erneut Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und beantragt hat, dem Kläger wegen der Versäumung der Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, übersieht sie, dass die Nichtzulassungsbeschwerde bereits fristgerecht eingelegt worden war und die Einlegung der Beschwerde nach ihren eigenen Aussagen von der Vollmacht auch umfasst war. Der Wiedereinsetzungsantrag ist deshalb als Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Begründungsfrist auszulegen. Einen entsprechenden Antrag hat auch Rechtsanwalt S am 16. April 2008 gestellt. Es fehlt jedoch an der innerhalb der Antragsfrist von einem Monat nachzuholenden Begründung der Beschwerde. Die Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 164 Nr 9 S 9 f) ist insoweit nicht einschlägig.
- 4 Dem Kläger war auch nicht Wiedereinsetzung in die versäumte Nachholfrist des § 67 Abs 2 Satz 1 SGG zu gewähren. Zum einen ist es nicht erkennbar, dass der Kläger gehindert gewesen wäre, innerhalb der Nachholfrist des § 67 Abs 2 Satz 1 SGG die Beschwerdebegründung vorzulegen, zum anderen ist eine Beschwerdebegründung bis heute nicht vorgelegt worden.
- 5 Ohne Bedeutung ist es, dass der Kläger nach Ablauf der genannten Frist mitgeteilt hat, dass das Mandat seiner früheren Prozessbevollmächtigten schon am 1. Dezember 2007 durch Widerruf der Vollmacht gekündigt worden sei. Zwar erlischt hiermit grundsätzlich auch die Vollmacht (§ 168 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Dies gilt nach § 202 SGG iVm § 67 Abs 1 Zivilprozessordnung jedoch nicht, wenn die Bevollmächtigung dem Gericht mitgeteilt worden war. In diesen Fällen besteht die Vollmacht solange fort, bis ihr Widerruf dem Gericht angezeigt wird, in



Anwaltsprozessen, zu denen auch das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gehört (§ 166 Abs 1 SGG aF, § 73 Abs 4 SGG nF), darüber hinaus sogar erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts. Die Bestellung von Rechtsanwalt Schmidt erfolgte erst am 16. April 2008 und wurde auch erst an diesem Tag angezeigt.

- 6 Eine Beiordnung von Rechtsanwalt S scheidet damit mangels Erfolgsaussicht zum Zeitpunkt des Beiordnungsantrages unabhängig davon aus, dass der Widerruf der Prozessvollmacht keinen Anspruch auf Beiordnung eines anderen Anwalts begründet, wenn die Partei ohne hinreichenden Grund von sich aus einen anderen Anwalt beauftragt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

